

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROPIUS GmbH

(Stand März 2008)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle mit dem Verwender (PROPIUS GmbH) abgeschlossenen Verträge. Ihre Geltung ist ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt der Verwender nicht an.
2. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform oder schriftlicher Bestätigung.
3. Diese Bedingungen gelten automatisch auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
4. Als vertragliche Regelungen in diesem Sinne gelten auch Bestellungen durch Wiederverkäufer mit dazu vom Verwender erteilten Auftragsbestätigungen.
5. Beim Bezug von Software erklärt sich der Käufer mit den anliegenden Lizenzverträgen einverstanden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Allgemeine Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verwenders. Ist die Bestellung des Käufers/ Wiederverkäufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, ist die Annahme durch den Verwender innerhalb von vier Wochen möglich und verbindlich.
3. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verwender an die in seinen Angeboten angegebenen Preise 30 Tage gebunden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebenen Preise gelten ab Werk. Sie schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer, Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Versicherung nicht ein.
2. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung ausgewiesen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Wiederverkäufer zahlen auf der Basis der ihnen übergebenen Preisliste und der gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen bzw. solcher in Rahmenverträgen festgelegten.
5. Aufrechnungen gegenseitiger Forderungen aus verschiedenen Verträgen sind ausgeschlossen, soweit Forderungen des Vertragspartners nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Verwender anerkannt sind.
6. Wird dem Verkäufer nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Kreditauskünfte, Zahlungsverzug), so ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wobei sich Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verschieben.

§ 4 Verzug, Rücktritt, Schadensersatz

1. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verwender berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % (bei Kaufleuten) bzw. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Daneben ist er zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens berechtigt, sofern er diesen nachweisen kann.
2. Bei verzugsbedingtem Rücktritt des Verwenders und nachfolgender Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses ist der Verwender berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3% des Kaufpreises für jede volle Woche, in der sich der Käufer im Zahlungsverzug befunden hat, maximal jedoch 10% des Kaufpreises, zu verlangen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verwender nachzuweisen, dass als Folge des

Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Soweit die Forderungen gegenüber Kunden überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, ist der Verkäufer berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderungen zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten in üblicher Höhe sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Produkt das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Unabwendbare Ereignisse wie z.B. Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energieausfall oder Ausfall von Datenübertragungsverbindungen, sowie allen sonstigen, von dem Verkäufer nicht zu vertretenden Störungen oder Einwirkungen, entbinden den Verwender für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Dies gilt auch für vom Verkäufer nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens seiner Lieferanten. Soweit die Verzögerung dem Käufer nicht mehr zuzumuten ist, ist er berechtigt durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch den Verkäufer.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den Ersatz des ihm entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Aufwendungen zu verlangen.
5. Im übrigen behält sich der Verwender ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung seiner Interessen dem Käufer zumutbar ist.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Produktlieferungen erfolgen ab Werk.
2. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware bzw. Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, oder befindet sich dieser im Annahmeverzug, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 7 Gewährleistung

1. Mängel hat der Käufer schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- und/oder Materialmängel schadhaft, liefern wir nach unserer Wahl, unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsrechte, Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Fall der Mangelbeseitigung alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
5. Weitergehende Ansprüche des Käufers als die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für Datenverluste oder sonstige Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder sonstige

Vermögensschäden des Käufers. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist der Verkäufer bis zur Höhe von 2.000.000,00 EUR zur Haftung verpflichtet.

6. Im übrigen sind sich Käufer und Verkäufer einig, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik, die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmenware, nicht zugesichert werden kann. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Käufer oder Endkunden ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherung

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Kaufprodukten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufprodukte zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufprodukte durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufprodukte durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufprodukte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufprodukte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben könnte. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihm vereinbarten Fakturaendpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind.
5. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldner (Dritten) bekannt gibt.
6. Die Verarbeitung oder die Umbildung der Kaufprodukte durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an den Kaufprodukten setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird das Kaufprodukt mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Komponenten verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes des Kaufproduktes zu den anderen verarbeiteten Komponenten zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Produkte gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Kaufprodukte.
7. Wird das Kaufprodukt mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Komponenten untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an dem neuen

Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes seines Kaufproduktes zu den anderen vermischten Produkten zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, das Produkt des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Der Käufer tritt dem Verkäufer die Forderung zur Sicherung seiner Forderung gegen ihn ab, die durch die des Kaufproduktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 9 Installation und Betrieb

1. Ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, dass die Installation durch den Verkäufer erfolgt, so ist diese als durchgeführt anzusehen, wenn die gelieferten Produkte gemäß der Spezifikation zusammen mit den entsprechenden Übertragungsmedien arbeiten. Beide Seiten können die Abnahme verlangen.
2. Sind die Übertragungsmedien oder eine im Rahmen der Installation vom Käufer zu stellende Komponente zu dem angegebenen Installationszeitraum nicht geschaltet, verfügbar oder betriebsbereit, so gilt die Installation am Tage der Lieferung der Produktion als durchgeführt, der Verkäufer ist berechtigt, Leistungen gemäß § 3 Ziffer 5 dieser AGB in Rechnung zu stellen.
3. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Verkäufer, die vollständige Installation zu einem anderen als dem angegebenen Installationszeitraum durchführt, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10 Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklung

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit zumutbare Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklung der Produkte vorzunehmen, sofern dies im Hinblick auf die Besonderheit des Leistungsgegenstandes oder der Leistungsmerkmale unvermeidlich ist oder den Käufer besser stellt. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch im Bereich der ausgelieferten Produkte vorzunehmen.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Käufer ist verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass sämtliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte des Verkäufers an seinen Produkten gewahrt bleiben, gleich ob die Produkte weiterverarbeitet oder weiterverkauft werden.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis von der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von dem Verkäufer geliefertes Produkt erhält.

§ 12 Abtretungsverbot

Die Abtretung einzelner oder sämtlicher Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer an Dritte, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Dresden ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.